

# INFLATION UND STEUERRECHT

Jahresgutachten 2022/23

---

**Prof. Dr. Achim Truger**

Universität Duisburg-Essen und Sachverständigenrat

Input zum digitalen Workshop des Institut Finanzen und  
Steuern

15. November 2022

Die Präsentation gibt die persönliche Meinung der Autoren wieder und nicht notwendigerweise die des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

# INHALTSÜBERSICHT

- Inflationsmessung und aktuelle Inflation
- konzeptionelle Überlegungen zum Ausgleich der kalten Progression
- aktuelle Überlegungen des Sachverständigenrates

A photograph of an industrial refinery or chemical plant at night. The scene is illuminated by the warm glow of the setting or rising sun, creating a dramatic sky with orange and yellow hues. Several tall smokestacks are visible, with one emitting a plume of white smoke. The complex structure of the plant, including pipes, walkways, and storage tanks, is silhouetted against the bright sky. In the foreground, there are dark, low-lying structures, possibly storage tanks or processing units. The overall atmosphere is industrial and active.

# **INFLATIONSMESSUNG UND AKTUELLE INFLATION**

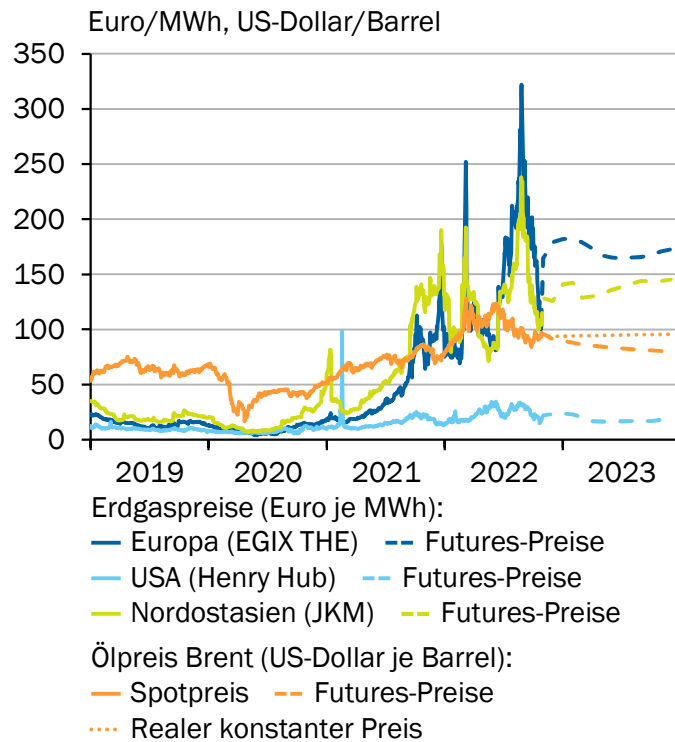
# INFLATIONSMESSUNG UND AKTUELLE INFLATION

- Messung mittels Preisindizes  
(VPI 8,0 + 7,4 vs. Konsumdeflator 7,2 + 7,1  
gemäß SVR-Prognose 2022/23)
- Unterschiede in den Warenkörben  
(das, was teurer wird)
- es gibt nicht DIE Inflation, sondern je nach  
Konsumverhalten ist die Inflation unterschiedlich

# ENERGIEKRISE UND INFLATION IN DEUTSCHLAND

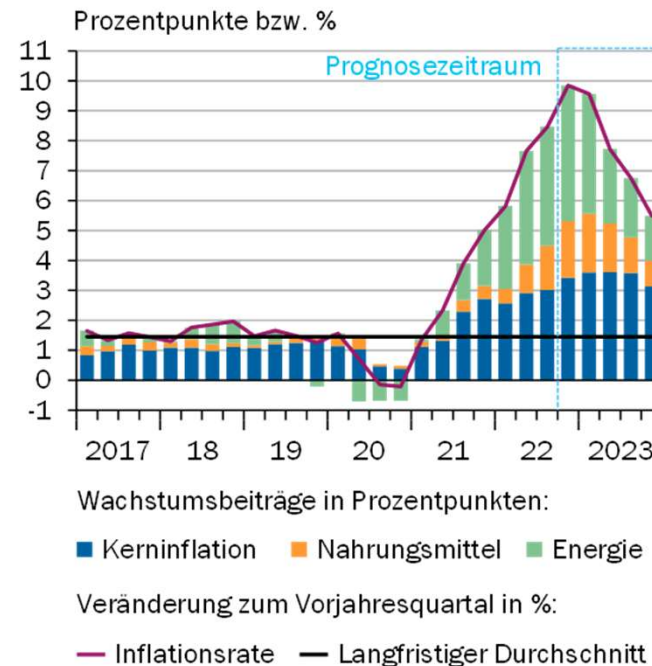
Höchststände bei Energiepreisen – Inflation zunehmend in der Breite

**Hohe Energiepreise in Europa und Asien**



Quellen: EEX, EIA, ICE, NYMEX, Refinitiv Datastream, eigene Berechnungen  
 © Sachverständigenrat | 22-348-05

**Verbraucherpreisinflation in Deutschland dürfte 2022 bei 8,0% liegen und in 2023 nur leicht auf 7,4% zurückgehen**

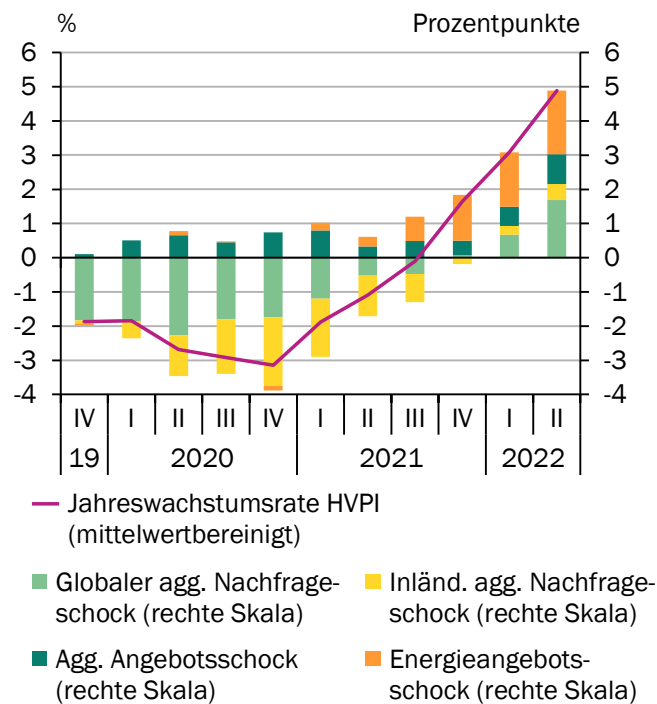


Quellen: Bundesnetzagentur  
 © Sachverständigenrat | 22-348-05

# Inflationsursachen

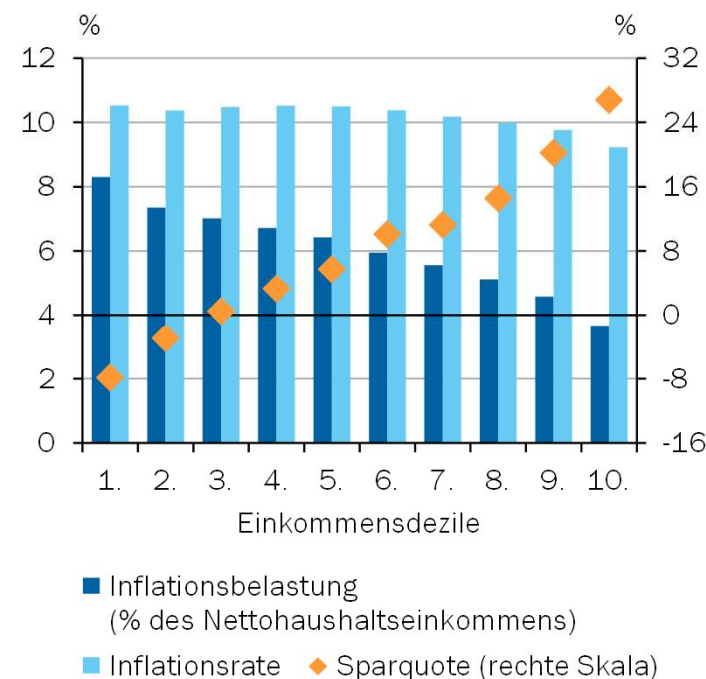
## Energieangebot und globale Nachfrage Hauptfaktoren – Verteilungswirkungen von Inflation

**Inflation im Euro-Raum vor allem von knappem Energieangebot und hoher globaler Nachfrage getrieben**



Quellen: AWM, Eurostat, HWWI, eigene Berechnungen  
© Sachverständigenrat | 22-204-05

**Haushalte mit niedrigem Einkommen sind am stärksten von hoher Inflation belastet**

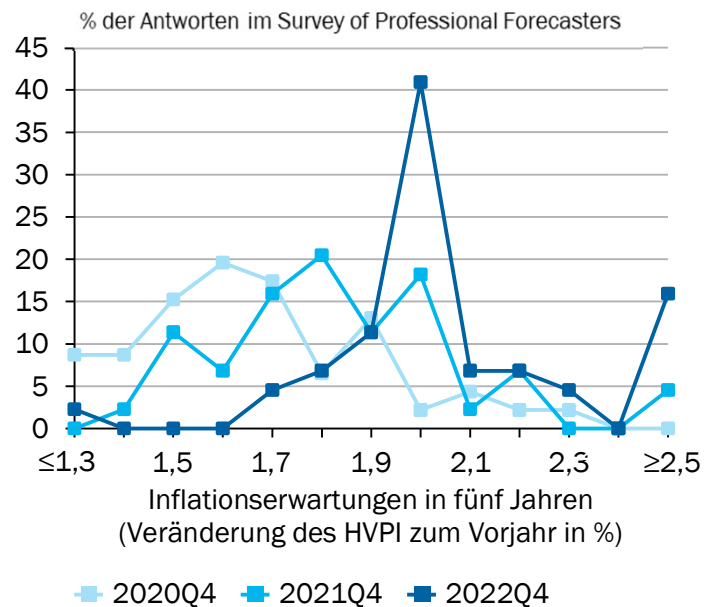


Quellen: EZB, eigene Berechnungen  
© Sachverständigenrat | 22-206-02

# INFLATION UND GELDPOLITIK

Entankerung der Inflationsraten als Risiko – weltweite Straffung der Geldpolitik

**Langfristige Inflationserwartungen verschieben sich zunehmend – Entankerung muss vermieden werden**

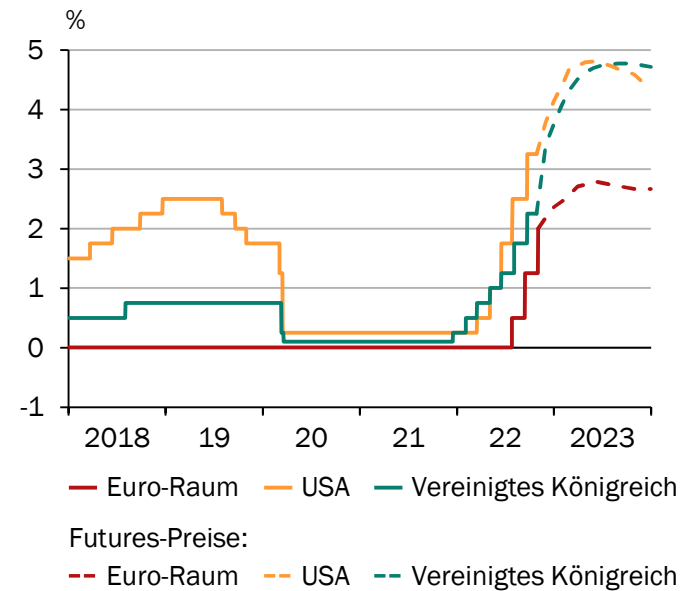


Quellen: BoE, EZB, Fed, Refinitiv Datastream  
© Sachverständigenrat | 22-319-02

**Entschlossene geldpolitische Straffung in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften**

**Leitzinsen**

Fortgeschrittene Volkswirtschaften



Quellen: Eurostat, eigene Berechnungen  
© Sachverständigenrat | 22-094-04



**KONZEPTIONELLE  
ÜBERLEGUNGEN ZUM  
AUSGLEICH DER  
KALTEN PROGRESSION**



## KONZEPTIONELLE ÜBERLEGUNGEN 1: INDIKATOR DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT?

- ↘ Nominaleinkommen (kein Ausgleich)
- ↘ Realeinkommen  
(Ausgleich gemäß Inflationsrate)
- ↘ relatives Einkommen = Abstand zum  
Durchschnittseinkommen  
(Ausgleich gemäß  
Nominaleinkommenswachstumsrate)

## KONZEPTIONELLE ÜBERLEGUNGEN 2: KOSTEN FÜR ÖFFTL. HAUSHALTE + AKTUELLES

- Kosten: je Prozentpunkt Ausgleich tariflich gut 2 Mrd. Euro
- aktuelle Besonderheit: Inflation deutlich höher als Nominaleinkommenswachstum
- kalten Progression tritt nur bis zur Höhe des Nominaleinkommenswachstums auf, weil Progression höhere Nominaleinkommen erfordert.

## KONZEPTIONELLE ÜBERLEGUNGEN 2: ARGUMENTE GEGEN AUTOMATISCHEN INFLATIONSANGLAICH

- Verteilungswirkungen eher regressiv
- aktueller Tarif schwacher normativer Referenzpunkt
- Staat wird fiskalisch knapper gehalten, unter der Schuldenbremse riskant für Aufgabenerfüllung.
- kann im Aufschwung makroökonomisch destabilisieren.

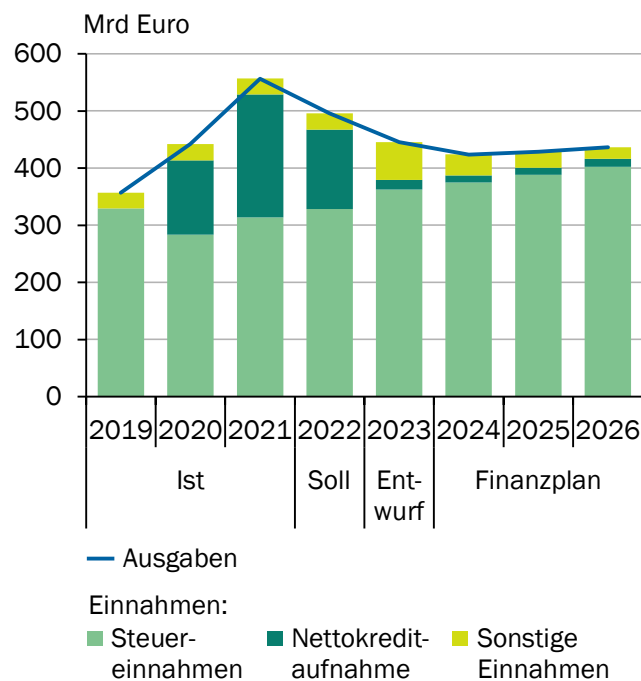
# AKTUELLE ÜBERLEGUNGEN DES SACHVERSTÄNDIGENRATES



## Entlastungen solidarisch finanzieren

Verschiebung der kalten Progression oder befristeter Energie-Soli zielgenau und inflationsdämpfend

Finanzierungssalden von **-90 Mrd Euro** in 2022 und **-115 Mrd Euro** in 2023 durch Sondervermögen und Kredite möglich



Quellen: Finanzpläne der Bundesregierung  
 © Sachverständigenrat | 22-377-01

### Abbau der **kalten Progression**

- Grundsätzlich wünschenswert unter steuersystematischen Gesichtspunkten
- Verschiebung angesichts geringer Zielgenauigkeit der Entlastungsmaßnahmen und ohnehin expansiver Fiskalpolitik in 2023 geboten

### Streng befristete **zusätzliche Einnahmen**

- Energie-Soli oder Erhöhung des Spitzensteuersatzes
- Verbessern Zielgenauigkeit des Gesamtpakets und wirken inflationsdämpfend
- Könnten zeitlich an Dauer der Gaspreisbremse geknüpft werden

# ORGANISATION DES SVR WIRTSCHAFT

## Ratsmitglieder



Prof. Dr. Veronika Grimm



Prof. Dr. Dr. Ulrike Malmendier



Prof. Dr. Dr. h.c. Monika Schnitzer  
(Vorsitzende)



Prof. Dr. Achim Truger



Prof. Dr. Martin Werding

## Wissenschaftlicher Stab



## Geschäftsstelle

**Geschäftsführerin**  
**7 Mitarbeiter\*innen**

**Praktikant\*innen**

# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.



Besuchen Sie uns im Internet unter:  
[www.sachverständigenrat-wirtschaft.de](http://www.sachverständigenrat-wirtschaft.de)

Und folgen Sie uns bei Twitter  
[SVR\\_Wirtschaft](https://twitter.com/SVR_Wirtschaft)



INSTITUT FÜR  
FINANZ- UND  
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# Inflation und Steuerrecht

Institut Finanzen und Steuern

15. November 2022

**Verfassungsrechtliche Perspektive**

Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell)



# Gliederung



INSTITUT FÜR  
FINANZ- UND  
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

- I. Nominalwertprinzip**
- II. Leistungsfähigkeitsprinzip**
- III. Fallgruppen**
  - 1. Freibeträge und Pauschalierungen**
  - 2. Steuertarif**
  - 3. Scheingewinne**
  - 4. Steuerbetrag**
- IV. Fazit**



# I. Nominalwertprinzip

- Tragendes allgemeines Prinzip, das die gesamte Rechtsordnung durchzieht
- Hat aber als technisches Ordnungsprinzip nach ganz h. M. als solches nicht Verfassungsrang
- Doch können die Auswirkungen des Nominalwertprinzips im Rahmen des materiellen Rechts, etwa des Steuerrechts, verfassungsrechtlich relevant sein (mögliche Folge: Verfassungswidrigkeit des materiellen Rechts, nicht des Nominalwertprinzips)
- Die mögliche verfassungsrechtliche Relevanz ergibt sich insbesondere im Fall von Inflation (Nominalwertprinzip als „Schönwetterprinzip“ (*Tipke*))



# I. Nominalwertprinzip

- Die inflationsbedingten Auswirkungen des Nominalwertprinzips im materiellen Recht können allerdings verfassungsrechtlich durch Gründe gerechtfertigt sein, die für das Nominalwertprinzip sprechen:
  - Ziel der Vereinfachung, auch Verwaltungsvereinfachung
  - Rechtssicherheit (Rechnen und Planen in konstanten Geldgrößen)
  - Gleichbehandlung aller geldwirtschaftlichen Beziehungen
  - Einfache Verknüpfung von Teilrechtsgebieten, etwa Handelsbilanz- und Steuerrecht
- Kein starkes Argument für das Nominalwertprinzip ist dagegen das Argument einer inflationstreibenden Wirkung von Indexierungen im Recht, weil diese Wirkung nicht hinreichend belegt ist

## II. Leistungsfähigkeitsprinzip



INSTITUT FÜR  
FINANZ- UND  
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

- Verfassungsrechtlich verbindlicher Maßstab zur Sicherstellung einer freiheits- und gleichheitsgerechten Besteuerung
- Im Einkommensteuerrecht konkretisiert durch:
  - das subjektive Nettoprinzip (im Umfang des sächlichen Existenzminimums verfassungsrechtlich zwingend; Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 GG; seit BVerfGE 82, 60)
  - das objektive Nettoprinzip (verfassungsrechtlich Folgerichtigkeit geboten)
- Leistungsfähigkeitsprinzip ist nach ganz h. M. ein Realwertprinzip: Inflationsbedingte Wertveränderungen führen nicht zu einer Veränderung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

## II. Leistungsfähigkeitsprinzip



INSTITUT FÜR  
FINANZ- UND  
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

- Zur Zurechnung: Unabhängig von der staatlichen (Nicht-)Verantwortung für inflationsbedingte Geldentwertung (vgl. dazu die Rspr. zu Art. 14 GG) ist diese Entwertung eine Tatsache, die zur Sicherstellung einer grundrechtskonformen Besteuerung zugrunde gelegt werden muss
- Deshalb kann das Nominalwertprinzip im Steuerrecht – unter den Bedingungen von Inflation bei zeitlich gestreckten Sachverhalten – mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip konfliktieren
- Dies verweist auf die Frage nach Rechtfertigungsgründen im konkreten Zusammenhang

# III. Fallgruppen



## 1. Freibeträge und Pauschalierungen

- Einkommensteuerrechtliche Freibeträge, die das sächliche Existenzminimum von der Steuer freistellen, sind verfassungsrechtlich zwingend
- Eine möglichst kurzfristige Anpassung an inflationsbedingte Geldentwertung (die zu nominell höheren Minima führt) ist verfassungsrechtlich geboten; dies betrifft:
  - Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 EStG)
  - Sächliches Existenzminimum des Kindes (§ 32 Abs. 6 Satz 1, 1. Alt. EStG)
  - Unterhaltsaufwand (§ 33a Abs. 1 Satz 1 EStG) (bereits BVerfGE 66, 214)
- Orientierung am aktuellen Existenzminimumbericht der Bundesregierung
- Für alle Menschen gleich hoch; regressiver Effekt ist Reflex der Progression
- Anpassungen durch InflAusG (BT-Drs. 20/3496) sind zu begrüßen (einschließlich des neuen dynam. Verweises in § 33a Abs. 1 EStG und des Ki.geldes)

# III. Fallgruppen



## 1. Freibeträge und Pauschalierungen

- Bei anderen Freibeträgen und Pauschalierungen besteht verfassungsrechtlich Gestaltungsraum; etwa:
  - Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes (§ 32 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. EStG)
  - Sparerpauschbetrag (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG)
  - Werbungskosten-Pauschbeträge (§ 9a EStG) etc. etc.
- Doch müssen die Beträge stets realitätsgerecht sein (Art. 3 Abs. 1 GG)
- Dies erfordert eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung von Betragsgrößen an inflationsbedingte Geldentwertung
- Die Anliegen der Vereinfachung und Rechtssicherheit (Planbarkeit) rechtfertigen einen Verzicht auf allzu häufige Anpassungen und sprechen auch gegen eine Indexierung der Betragsgrößen

### III. Fallgruppen



INSTITUT FÜR  
FINANZ- UND  
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

#### 2. Steuertarif

- Kalte Progression verfälscht ursprüngliche gesetzgeberische Belastungsverteilung in den verschiedenen Einkommensgruppen
- InflAusG passt die Tarifeckewerte an und nähert Belastungen dadurch wieder an die ursprüngliche Belastungsverteilung an; dies ist zu begrüßen
- Die gleichmäßige Eckwerteanpassung ist keine Steuerentlastung, sondern Neutralisierung der allein inflationsbedingten Steuererhöhung
- Die unterschiedlichen absoluten Auswirkungen der Neutralisierung in den verschiedenen Einkommensgruppen sind schlichter Reflex der Progression
- Nichtverschiebung des Ansatzpunktes der „Reichensteuer“ ist eine demokratisch beschlossene Progressionsverschärfung zulasten der entsprechenden Gruppe



# III. Fallgruppen



INSTITUT FÜR  
FINANZ- UND  
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

## 2. Steuertarif

- Rechtsstaatsprinzip:
  - Leistungsfähigkeitsprinzip erlaubt unterschiedliche Tarifverläufe und -höhen
  - Art. 3 Abs. 1 GG verlangt vor allem konsistenten, folgerichtigen Tarifverlauf
- Demokratieprinzip:
  - Pflicht des Gesetzgebers zur Beobachtung und ggf. Nachjustierung von Gesetzeswirkungen über die Zeit
  - Dies legt ein regelmäßiges Verfahren zur Tarifprüfung und ggf. -anpassung gemäß Steuerprogressionsbericht nahe
  - Vereinfachung und Rechtssicherheit (Planbarkeit) sprechen nicht dagegen
  - In Zukunft jährlicher Bericht? (*Mellinghoff*)

# III. Fallgruppen



INSTITUT FÜR  
FINANZ- UND  
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

## 2. Steuertarif

- „Tarif auf Rädern“ (Indexierung) ist dagegen m. E. abzulehnen:
  - müsste in Wirkungen ebenfalls parlamentarisch-demokratisch beobachtet werden
  - Fragen nach Rechtssicherheit (Planbarkeit)
  - Grds. Frage: Automatisierte Abhängigkeit der Steuerlast von volkswirtschaftlichen Kennzahlen?

# III. Fallgruppen



## 3. Scheingewinne

- Soweit Bemessungsgrundlage der ESt an nominelle Vermögensveränderungen anknüpft, ergeben sich inflationsbedingte Gewinne; etwa:
  - Veräußerungsgewinn aus Differenz zwischen Veräußerungspreis und hist. AK
  - AfA nur auf Grundlage historischer AK
  - Zinseinkünfte in Höhe der Nominalzinsen
- Nominalgewinnbesteuerung widerspricht Leistungsfähigkeitsprinzip als Realwertprinzip
- Rechtfertigung verfassungsrechtlich erforderlich; starke RFG-Gründe sind:
  - Einfachheit (hier auch: Verknüpfung mit Handelsbilanzrecht)
  - Rechtssicherheit (Planbarkeit)

# III. Fallgruppen



INSTITUT FÜR  
FINANZ- UND  
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

## 3. Scheingewinne

- Vor diesem Hintergrund:
  - Grundsätzliches Festhalten am Nominalwertprinzip im Bereich der Einkünfteermittlung geboten
  - Handhabbare Abweichungen i. O. (insb. Abzinsungen in §§ 6 und 6a EStG)
  - Einzelne Reformansätze denkbar, um ein Mehr an Realertragsbesteuerung bei geringen Einbußen an Einfachheit und Rechtssicherheit zu erreichen, so etwa durch eine typisierte Inflationskorrektur von Veräußerungsgewinnen:
    - Diff. Steuersätze nach Besitzdauer (z. B. Modell des § 34 Abs. 3 EStG)
    - Aufwertung der historischen AK / Abwertung des Veräußerungsgewinns

# III. Fallgruppen



## 3. Scheingewinne

- Verfassungsrechtliche Grenze der nominalen Ertragsbesteuerung: Deutliche ertragsteuerliche Eingriffe in die Vermögenssubstanz (Art. 14 Abs. 1 GG)
- Insbesondere bei der Zinsertragsbesteuerung:  
Wenn Inflationsanteil am Zinsertrag + Steuer > nominale Zinsertrag  
(mehr als 100 % Steuer auf realen Zinsertrag) (*Hey*)
- Rspr. des BVerfG bislang aber sehr zurückhaltend
  - BVerfGE 50, 57 (Nennwertbesteuerung von Zinsen): Gleichbehandlung inflationsempfindlicher und -unempfindlicher Einkünfte zulässig (arg.: eigene Entscheidung; Grenze erst, wenn Entwicklung zu einem „mit der Steuergerechtigkeit nicht mehr vereinbaren Ergebnis“ führt)
  - BVerfGE 84, 239: Inflationsberücksichtigung möglich, aber nicht zwingend

### III. Fallgruppen



INSTITUT FÜR  
FINANZ- UND  
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

#### 4. Steuerbetrag

- Reale Steuerbetragshöhe ebenfalls inflationsunterworfen
- Je nach Dauer des Veranlagungsverfahrens, Zahlungszeitpunkten und dem Vorliegen von Steueransprüchen oder -erstattungen kann es zu Inflationsgewinnen und -verlusten beim Staat und beim Bürger kommen
- Hier greift § 233a AO (Nachzahlungs- und Erstattungszinsen als Nebenleistung)
- BVerfGE 158, 282:
  - Vollverzinsung als Ausgleich für fiktiven Zinsvorteil (Liquiditätsvorteil) durch späte Zahlung verfassungsrechtlich geeignet (i. R. d. Art. 3 GG-Prüfung)
  - Aber: Typisierung des Satzes war nicht mehr realitätsgerecht
  - Legislative Anpassung hat Problem jedenfalls vorläufig gelöst
  - Inflationsprobl. in diesem Rahmen mitbewältigt (von BVerfG nicht thematisiert)

## IV. Fazit



INSTITUT FÜR  
FINANZ- UND  
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

- Klare verfassungsrechtliche Vorgaben zum Umgang mit Inflation im (Einkommen)Steuerrecht
- Stete Aufmerksamkeit, ggf. Freibetrags- und Eckwerteanpassungen durch Gesetzgeber geboten, bei existenzbedingten Aufwendungen zwingend
- An einzelnen Stellen können weitergehende Schritte in Betracht kommen (Auf- und Abwertungen von Buchwerten, differenzierende Steuersätze etc.)
- Einer durchgängigen Indexierung stehen dagegen die Ziele der Einfachheit des Steuerrechts und der Planbarkeit für die Steuerpflichtigen kraftvoll entgegen



INSTITUT FÜR  
FINANZ- UND  
STEUERRECHT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

## Kontakt:

Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell)  
Institut für Finanz- und Steuerrecht  
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10  
69117 Heidelberg

Tel. (06221) 54-7792

kube@uni-heidelberg.de

<http://www.jura.uni-heidelberg.de/fst/>